

C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **43 (1946)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bernischen Niederlassungsordnung scheitere. Der Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes im Sinne der angeführten Verordnungsvorschrift durch die urteilende Behörde hat der Regierungsrat den Fall gleichgestellt, wo der Zuziehende sich einem rechtzeitig eingereichten Niederlassungsverweigerungsgesuch durch das Verlassen der Gemeinde unterzieht (Monatsschrift XLII Nr. 129). Dagegen kann keine Rede davon sein, eine Ausnahme vom Wohnsitzerwerb dann zuzulassen, wenn ein Niederlassungsverweigerungsverfahren überhaupt nicht eingeleitet worden ist, ein Gegensatz zwischen den bundesrechtlichen Niederlassungsverweigerungen und dem kantonrechtlichen Wohnsitzerwerb daher gar nicht in Frage kommt. Hier würde die Anwendung von § 27 der Verordnung vom 5. Dezember 1941 zu einer durch nichts gerechtfertigten Ausnahme vom ordentlichen Wohnsitzerwerb. Daß F. R. sich bei der Schriftenkontrolle nicht angemeldet hat, ist in diesem Zusammenhange unerheblich. Wenn er monatelang von den Ortspolizeibehörden unbemerkt in B. bei Verwandten hat wohnen können, so hat er offenbar den Wohnungsmarkt dieser Gemeinde überhaupt nicht belastet, und die Frage bleibt offen, ob die zuständigen Behörden einem Niederlassungsverweigerungsgesuch entsprochen hätten. Nach dem Wegzug von B. hat F. R. in A. polizeilichen Wohnsitz erworben. Die Gemeinde B. läuft also nicht etwa Gefahr, ihm infolge der Eintragung ins Wohnsitzregister in Zukunft eine Unterkunft beschaffen zu müssen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

F. R. ist auf den 15. März 1943 mit den Personen, die ihm damals im polizeilichen Wohnsitz folgten, ins Wohnsitzregister von B. einzutragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. April 1945.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

21. Rechtsgleichheit im Wohnsitzstreit. *Inhaberin verfassungsmäßiger Rechte und damit legitimiert zur staatsrechtlichen Beschwerde ist eine Gemeinde nur, wenn ein Entscheid sie in gleicher Weise trifft wie eine Privatperson oder sie in ihrer Autonomie verletzt.*

Aus den Motiven:

Die staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde I. richtet sich gegen einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. März 1946, mit dem dieser ein Begehren der Gemeinde I., den Wohnsitzregisterführer von M. zu verhalten, K. N. mit seiner Familie im Wohnsitzregister einzutragen, abgewiesen hat.

Die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte mit Einschluß der Rechtsgleichheit sind ihrem Wesen nach dazu bestimmt, die einzelnen Bürger und Korporationen gegen die öffentliche Gewalt zu schützen. Die Gemeinde, die selbst Trägerin öffentlicher Gewalt ist, ist nur insoweit Inhaberin verfassungsmäßiger Rechte und damit zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert, als ein Entscheid sie in gleicher Weise trifft wie eine Privatperson oder sie in ihrer Autonomie verletzt. Das ist nicht der Fall bei einem Entscheid der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde, mit dem darüber entschieden wird, welche von zwei verschiedenen Gemeinden einen Bedürftigen zu unterstützen habe (BGE 70 I 153 und dort gen. Entscheide). Die Beschwerdeführerin ist daher zur Anfechtung des Entscheides des Regierungsrates nicht befugt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 2. Mai 1946.)